



Landesstatistik

Kinderbetreuung im Land Salzburg

Elternbeiträge
2023/24



LAND
SALZBURG

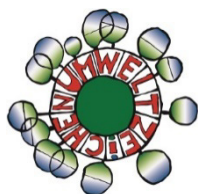
Elternbeiträge für die Kinderbetreuung im Land Salzburg Betreuungsjahr 2023/24

Mag. Christine Pichler

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Landesamtsdirektion

Referat 20024: Landesstatistik und Verwaltungscontrolling



Gedruckt nach der Richtlinie
„Druckerzeugnisse“ des
Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei Land Salzburg
UW-Nr. 1271

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg
Herausgeber: Dr. Gernot Filipp MBA, Leiter Landesstatistik und Verwaltungscontrolling
Redaktion: Mag. Christine Pichler
Mitarbeit: Dipl.-Ing. Peter Mittendorfer
Umschlaggestaltung: Landes-Medienzentrum/Grafik, Landesstatistik und Verwaltungscontrolling
Bilder: Neumayr/Leopold
Druck: Hausdruckerei Land Salzburg
alle Postfach 527, 5010 Salzburg
Erscheinungsdatum: September 2024
ISBN: 978-3-903458-37-6
Kontakt: statistik@salzburg.gv.at, Tel: +43 662 8042 3525
Downloadadresse: www.salzburg.gv.at/statistik-kinderbetreuung_Elternbeiträge_2023_24.pdf

Rechtlicher Hinweis, Haftungsausschluss

Wir haben den Inhalt sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhaltes; insbesondere übernehmen wir keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Eine Haftung der Autorinnen und Autoren oder des Landes Salzburg aus dem Inhalt dieses Werkes ist gleichfalls ausgeschlossen.

Elternbeiträge für die Kinderbetreuung im Land Salzburg Betreuungsjahr 2023/24

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	1
1 Einleitung	2
2 Betreuungseinrichtungen	4
3 Betreute Kinder	5
4 Elternbeiträge nach Altersgruppen	6
5 Elternbeiträge für die ganztägige Betreuung nach Region	11
6 Soziale Staffelung	12
7 Geschwisterrabatt	13
8 Kosten für das Mittagessen	14
9 Hinweise und Begriffsdefinitionen	15

Das Wichtigste in Kürze

Im Rahmen der Kindertagesheimstatistik 2023/24 wurden zum Stichtag 15. Oktober 2023 unter anderem auch die maximalen, monatlichen Elternbeiträge für die Betreuung erhoben. Falls die Elternbeiträge nicht angegeben wurden, wurden diese soweit wie möglich über die Haushaltsabschlüsse der Gemeinden beziehungsweise über schriftliche oder telefonische Nachfrage eruiert. In diesem Bericht werden die maximalen Elternbeiträge, differenziert nach Altersgruppen und Betreuungsausmaß der Kinder, betrachtet. Dargestellt werden dabei die von den Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten für die Kinderbetreuung regulär zu zahlenden Beiträge nach Abzug eines eventuellen Landeszuschusses (Elternbeitragsersatz, Finanzieller Zuschuss für Familien, Sonderförderung für die Besuchspflicht) oder Gemeindeförderzuschusses und ohne Essensbeiträge. Informationen darüber, in wie vielen Einrichtungen die Elternbeiträge sozial gestaffelt sind beziehungsweise Geschwisterrabatte gewährt werden und wie hoch die Essensbeiträge sind, runden die Darstellung ab.

Als mittlerer Elternbeitrag wird der Median verwendet. Das ist der Wert in der Mitte einer nach der Größe geordneten Datenreihe. Bei einer ungeraden Anzahl von Daten ist der Median genau der Wert in der Mitte, bei einer geraden Anzahl von Daten das arithmetische Mittel der beiden mittleren Daten.

Die **mittleren Elternbeiträge** für die verschiedenen Altersgruppen unterscheiden sich erwartungsgemäß sehr deutlich. Am günstigsten sind, aufgrund der Förderung, die Beiträge für Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren. Für deren ganztägige Betreuung sind im Mittel 64 € zu veranschlagen. Für die Betreuung in öffentlichen Einrichtungen sind durchschnittlich 55 € zu entrichten, in privaten 118 €. Auch die ausschließlich halbtägige Betreuung ist für diese Altersgruppe am billigsten, da zwanzig Stunden beitragsfrei sind. Der mittlere Elternbeitrag für die ganztägige Betreuung der unter 3-Jährigen liegt bei 225 €, wobei er in privaten Einrichtungen mit 335 € mehr als

doppelt so hoch ist wie in öffentlichen mit 139 €. Die Unterschiede in den Elternbeiträgen erklären sich zum einen durch den unterschiedlich hohen Betreuungsaufwand in den Einrichtungen. Zum anderen werden die mittleren Elternbeiträge für die Altersgruppen vom Verhältnis der Zahl der öffentlichen Einrichtungen zur Zahl der privaten Anbieter bestimmt.

Bei der Differenzierung nach **Regionen** zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen der Stadt Salzburg und den Landregionen bei der Ganztagesbetreuung von Kleinkindern. In der Stadt liegt die Betreuung von unter 3-Jährigen fast ausschließlich in privater Hand, in den anderen Bezirken ist der Anteil der öffentlichen Einrichtungen wesentlich höher als der der privaten. Der mittlere Tarif für die ganztägige Betreuung beträgt in der Stadt Salzburg 335 €, im Pongau, Lungau und Pinzgau 179 € und im Tennengau und Flachgau hingegen nur 158 €.

Auch für die Ganztagesbetreuung von Kindern im Kindergartenalter gibt es in der Stadt Salzburg mehr private, in den anderen Bezirken wesentlich mehr öffentliche Anbieter. Der mittlere Beitrag beträgt in der Stadt Salzburg 94 €, im Pongau, Lungau und Pinzgau 60 € und im Tennen- und Flachgau 44 €.

Es wurde auch ermittelt, ob die Elternbeiträge in der Einrichtung nach **sozialen Kriterien** gestaffelt werden. In 196 der insgesamt 625 Betreuungseinrichtungen, das sind 31,4 %, sind die Tarife sozial gestaffelt.

Ebenfalls wurde erhoben, ob **Geschwisterrabatte** gewährt werden. Konkret bieten 275 (44,0 %) solche Rabatte (für das zweite Kind) an.

In 580 (92,8 %) Betreuungseinrichtungen besteht die Möglichkeit, ein **Mittagessen** zu konsumieren. Dieses Angebot wird von knapp mehr als der Hälfte aller betreuten Kinder in Anspruch genommen. Die durchschnittlichen Kosten für das Mittagessen liegen bei 80 € pro Monat.

1 Einleitung

Zum Zeitpunkt der Datenerhebung mit Stichtag 15. Oktober 2023 regelte das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl. Nr 57/2019 idgF, dass Rechtsträger für die Betreuung von Kindern in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von den erziehungsberechtigten Personen als Kostenbeitrag ein zu entrichten- des zivilrechtliches Entgelt festzulegen und monatlich einzuheben haben. Bei den Kostenbeiträgen kann unter Bedachtnahme auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Beitragspflichtigen auch eine soziale Staffelung vorgesehen werden. Diese Kostenbeiträge werden im Bericht als Elternbeiträge bezeichnet.

Für Eltern mit Kindern in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, gibt es unterschiedliche familienentlastende Maßnahmen.

Eine Maßnahme für Kinder im sechsten Lebensjahr ist seit September 2009 das „beitragsfreie verpflichtende Kindergartenjahr“, das durch den Bund finanziert wird. Dadurch ist der verpflichtende halbtägige Besuch (bis 20 Wochenstunden) eines Kindergartens oder einer alterserweiterten Gruppe für Kinder mit Hauptwohnsitz in Österreich kostenlos. Für eine längere Betreuung, Essen, Ferienbetreuung und andere Zusatzleistungen können Kosten verrechnet werden, die einen vorgegebenen Höchstbeitrag nicht überschreiten dürfen.

Zusätzlich übernimmt das Land Salzburg seit 1. April 2023 als „Elternbeitragsersatz“ gemäß § 45 des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 idgF einen Teil der Entgelte für die Betreuung von Kindern. Der Elternbeitragsersatz gebührt für die Betreuung bis zu einem Ausmaß von 20 Wochenstunden von

- nicht schulpflichtigen,
- nicht besuchspflichtigen Kindern

mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg, wenn

- sie zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, oder
- die Einrichtung unmittelbar nach der Besuchspflicht in den Hauptferien besuchen, oder
- für sie der Beginn der Schulpflicht nach dem im Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag festgesetzt wird, bis zum Beginn der Schulpflicht.

Für Betreuungszeiten, die zwanzig Wochenstunden überschreiten, kann ein Kostenbeitrag eingehoben werden. Für diese Kostenbeiträge gibt es Höchstgrenzen, die vom Ausmaß der Betreuung abhängig sind. Der monatliche Höchstbeitrag darf bei einer Betreuung von mehr als 20 bis weniger als 31 Wochenstunden 120 €, ab 31 bis weniger als 41 Wochenstunden 240 € und ab 41 Wochenstunden 260 € nicht überschreiten.

Zudem leistet das Land Salzburg gemäß § 46 des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 als Zuschuss (Finanzieller Zuschuss für Familien) für die Betreuung von Kindern,

- die weder schulpflichtig sind noch die Volksschule vorzeitig besuchen
- und ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben
- und keinen Anspruch auf Elternbeitragsersatz haben,

pro Kind und Monat

- 20 €, wenn das Kind weniger als 31 Wochenstunden betreut wird, oder
- 40 €, wenn das Kind 31 und mehr Wochenstunden betreut wird.

Darüber hinaus können einkommensschwache Familien mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg beim Kinderbetreuungsfonds des Landes Zuschüsse zu den Kinderbetreuungskosten für Kinderbetreuungseinrichtungen im Bundesland Salzburg (ausgenommen letztes verpflichtendes Kindergartenjahr) beantragen. Der Zuschuss beträgt pro Kindergartenjahr maximal 400 € bei einer Betreuungszeit von bis zu 20 Wochenstunden beziehungsweise maximal 700 € bei einer Betreuungszeit von 21 bis 40 Wochenstunden.

Im Rahmen der Erhebung der Daten zur Kindertagesheimstatistik 2023/24 wurden neben Informationen über die Betreuungseinrichtungen, die betreuten Kinder und die Beschäftigten auch Informationen über die maximalen Elternbeiträge pro Monat für Kinder mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg, differenziert nach Altersgruppe und Betreuungsausmaß, erhoben. Zusätzlich zu den Beiträgen für die Betreuung wurden auch Essensbeiträge pro Tag beziehungsweise Monat, jeweils differenziert nach Altersgruppen, erfasst. In diesem Bericht werden die maximalen Elternbei-

träge, differenziert nach Altersgruppen und Betreuungsausmaß, näher betrachtet. Informationen darüber, in wie vielen Einrichtungen die Elternbeiträge sozial gestaffelt sind beziehungsweise Rabatte für das zweite Geschwisterkind gewährt werden und über die Essensbeiträge für das Mittagessen, runden die Darstellung ab. Am Beginn werden allgemeine Informationen über Betreuungseinrichtungen und die Zahl der betreuten Kinder präsentiert.

Zu den Betreuungseinrichtungen für unter 3-Jährige zählen Kleinkindgruppen und alterserweiterte Gruppen, sofern sie unter 3-jährige Kinder betreuen. Bei den Betreuungseinrichtungen für 3- bis

unter 6-jährige Kinder werden Kindergärten und alterserweiterte Gruppen berücksichtigt, soweit sie von Kindern dieser Altersgruppe besucht werden. Zu den Einrichtungen für 6- bis unter 15-Jährige zählen Horte, Volksschulkindgruppen im Kindergarten und Schulkindgruppen. Alterserweiterte Gruppen werden mitgezählt, wenn Kinder dieser Altersgruppe eingeschrieben sind. Das bedeutet, dass alterserweiterte Gruppen mehrfach gezählt werden, wenn Kinder unterschiedlicher Altersgruppen betreut werden. Bei der Gesamtsumme wird aber jede Einrichtung nur einmal gezählt. Daher kann sich in den folgenden Tabellen die Gesamtsumme der Einrichtungen von der Summe der Einzelwerte unterscheiden.

2 Betreuungseinrichtungen

Im Land Salzburg gibt es im Kindergartenjahr 2023/24 insgesamt 625 Betreuungseinrichtungen, davon 235 (37,6 %) Kindergärten. Neben 182 Kleinkindgruppen und 162 alterserweiterten Gruppen gibt es noch 46 Einrichtungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern. Zur Schulkindbetreuung zählen 22 Schulkindgruppen, 20 Horte, die zum überwiegenden Teil in der Stadt Salzburg angesiedelt sind, und vier Volksschulkindgruppen im Kindergarten. Schulkinder werden aber nicht nur in der Schulkindbetreuung, sondern auch in alterserweiterten Gruppen betreut. Die schulische Nachmittagsbetreuung ist nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

Die Kinderbetreuung ist in Salzburg überwiegend in öffentlicher Hand, denn 433 der 625 Betreuungseinrichtungen werden von Bund, Land oder großteils den Gemeinden beziehungsweise Städten betrieben. 53,3 % der Kleinkindgruppen (für unter 3-jährige Kinder) haben einen öffentlichen Rechts-träger, 86,0 % der Kindergärten (für 3- bis unter 6-Jährige) und 63,0 % der Horte, Volksschulkindgruppen im Kindergarten und Schulkindgruppen. Der Anteil der öffentlichen alterserweiterten Gruppen, die theoretisch für alle Altersgruppen zugänglich sind, liegt bei 64,8 %. 46,7 % aller privaten Einrichtungen sind Kleinkindgruppen.

Tabelle 2.1

Betreuungseinrichtungen nach Altersgruppen und Öffnungszeiten, 2023/24

Altersgruppe	Erhalter	Einrichtungen	durchschnittlich je Betriebstag geöffnet		
			ganztags (länger als 13:00 Uhr)	nur vormittags (bis 13:00 Uhr)	nur nachmittags (ab 10:00 Uhr)
unter 3 Jahre	gesamt	331	278	53	0
	öffentlich	193	145	48	0
	privat	138	133	5	0
3 bis unter 6 Jahre	gesamt	374	312	62	0
	öffentlich	289	230	59	0
	privat	85	82	3	0
6 bis unter 15 Jahre	gesamt	82	51	0	31
	öffentlich	52	36	0	16
	privat	30	15	0	15
unter 15 Jahre	gesamt	625	496	98	31
	öffentlich	433	325	92	16
	privat	192	171	6	15

Hinweis: Alterserweiterte Gruppen, die Kinder unterschiedlicher Altersgruppen betreuen, werden jeder Altersgruppe mit betreuten Kindern zugeordnet und somit mehrfach gezählt.

Bereits mehr als drei Viertel der Einrichtungen sind durchschnittlich ganztags, das heißt länger als bis 13:00 Uhr geöffnet. 98 Einrichtungen bieten nur vormittags und 31 Einrichtungen nur nachmittags eine Betreuung an. Die nur nachmittags geöffneten Einrichtungen sind Horte, Volksschulkindgruppen im Kindergarten und Schulkindgruppen, die eine Betreuung für Kinder im Schulalter anbieten.

Von den 496 durchschnittlich länger als bis 13:00 Uhr geöffneten Einrichtungen schließen 46 bis spätestens 14:00 Uhr, weitere 83 bis spätestens 15:00 Uhr und weitere 97 bis spätestens 16:00 Uhr. Von den 270 Einrichtungen, die länger als bis 16:00 Uhr geöffnet sind, bieten 58 länger als bis 17:00 Uhr eine Betreuung an.

3 Betreute Kinder

Zum Stichtag 15. Oktober 2023 werden in Salzburg 22.673 Kinder institutionell betreut, wobei mehr als zwei Drittel der Kinder (16.083 Kinder, 70,9 %) drei bis unter sechs Jahre alt sind. Insgesamt 4.615 Kinder (20,4 %) sind unter drei Jahre alt und 1.975 (8,7 %) mindestens sechs Jahre oder älter.

Von den 22.673 betreuten Kindern sind fast 80 % in öffentlichen und knapp mehr als 20 % in privaten Einrichtungen eingeschrieben. Während nur 14,1 % der 3- bis unter 6-Jährigen in privaten Einrichtungen betreut werden, sind es bei den unter 3-Jährigen 37,9 % und bei den 6-jährigen und älteren Kindern 32,7 %.

Tabelle 3.1

Betreute Kinder nach Altersgruppen und Betreuungsausmaß, 2023/24

Altersgruppe	Erhalter	Kinder	Betreuungsausmaß		
			ganztags	nur vormittags	nur nachmittags
unter 3 Jahre	gesamt	4.615	2.267	2.288	60
	öffentlich	2.866	895	1.941	30
	privat	1.749	1.372	347	30
3 bis unter 6 Jahre	gesamt	16.083	5.955	9.903	225
	öffentlich	13.814	4.563	9.061	190
	privat	2.269	1.392	842	35
6 bis unter 15 Jahre	gesamt	1.975	11	35	1.929
	öffentlich	1.329	10	31	1.288
	privat	646	1	4	641
unter 15 Jahre	gesamt	22.673	8.233	12.226	2.214
	öffentlich	18.009	5.468	11.033	1.508
	privat	4.664	2.765	1.193	706

Hinweis: Kinder gelten als ganztags anwesend, wenn sie in der Einrichtung an der überwiegenden Anzahl der Besuchstage sowohl vormittags als auch nachmittags betreut werden.

Obwohl bereits mehr als drei Viertel der Betreuungseinrichtungen ganztags, das heißt länger als bis 13:00 Uhr, geöffnet haben, wird mehr als die Hälfte der Kinder nur vormittags betreut. Rund jedes zehnte Kind besucht die Einrichtung nur nachmittags, knapp mehr als ein Drittel der Kinder befindet sich in Ganztagsbetreuung. In diesem Zusammenhang gibt es deutliche Unterschiede zwischen den öffentlichen und privaten Trägern:

Während bei den öffentlichen Betreuungseinrichtungen 30,4 % der Kinder ganztags betreut werden, sind es bei den privaten mehr als die Hälfte (59,3 %). Dieser Unterschied ist dadurch zu erklären, dass sich 119 der 192 privaten Betreuungseinrichtungen in der Stadt Salzburg befinden, wo die Nachfrage und das Angebot nach ganztägiger Betreuung größer ist als in den Landgemeinden.

4 Elternbeiträge nach Altersgruppen

In diesem Abschnitt wird erörtert, wie hoch die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sind. Im Rahmen der Kindertagesheimstatistik 2023/24 wurden zum Stichtag 15. Oktober 2023 unter anderem auch die maximalen, monatlichen Elternbeiträge für die Betreuung erhoben. Falls die Elternbeiträge nicht angegeben waren, wurden diese soweit wie möglich über die Haushaltsabschlüsse der Gemeinden beziehungsweise über schriftliche oder telefonische Nachfrage eruiert.

Die Einrichtungen beziehungsweise Träger der Einrichtungen können die Elternbeiträge entweder für die Betreuung

- „nur vormittags“, „nur nachmittags“, „ganztags“ oder
- „bis 20 Wochenstunden“, „21 bis 30 Wochenstunden“, „31 bis 40 Wochenstunden“ und „ab 41 Wochenstunden“

angeben. Bei Angaben in Wochenstunden werden grundsätzlich die Elternbeiträge für „21 bis 30 Wochenstunden“ der Betreuung „nur vormittags“ zugeordnet. Falls dieser Wert nicht verfügbar ist, wird der Tarif „bis 20 Wochenstunden“ gewählt, in Ausnahmefällen auch „31 bis 40 Wochenstunden“. Für die Betreuung „nur nachmittags“ wird „bis 20 Wochenstunden“ herangezogen, bei Betreuungsvereinbarungen von mehr als 20 Wochenstunden für die reine Nachmittagsbetreuung Beiträge für „21 bis 30 Wochenstunden“. Wenn ein Wert „ab 41 Wochenstunden“ eingetragen ist, wird dieser bei fehlendem Ganztagsbeitrag der Betreuung „ganztags“ zugeordnet, ansonsten Beitrag für „31 bis 40 Wochenstunden“.

Die Elternbeiträge können für die unter 3-Jährigen, die 3- bis unter 6-Jährigen und die mindestens 6-Jährigen getrennt angegeben werden. Sind Elternbeiträge für mehrere Altersgruppen einer alterserweiterten Gruppe eingetragen, wird für die Berechnung von Gesamtwerten (ohne Unterscheidung nach Altersgruppen) der maximale Elternbeitrag der Einrichtung verwendet. Außerdem werden, wenn möglich, alle in den Beiträgen enthaltene Essensbeiträge herausgerechnet. Dargestellt werden somit die von den Erziehungsberechtigten für die Kinderbetreuung regulär zu bezahlenden,

maximalen Beiträge (nach Abzug allfälliger Zuschüsse von Bund, Land oder den Gemeinden) ohne Essensbeiträge. Für die Berechnung der durchschnittlichen Elternbeiträge wird außerdem das Betreuungsausmaß der Kinder berücksichtigt. Konkret werden Einrichtungen, die Kinder nur vormittags und andere Kinder nur nachmittags oder ganztags betreuen, sowohl bei der Berechnung des mittleren Elternbeitrages für die Betreuung „nur vormittags“ beziehungsweise „nur nachmittags“ als auch für die Berechnung des mittleren Beitrags für „ganztags“ einbezogen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Beiträge werden ausschließlich Einrichtungen berücksichtigt, die von Kindern der entsprechenden Altersgruppe und dem jeweiligen Betreuungsausmaß besucht werden.

Ziel dieser Analyse ist es, ein Bild darüber zu geben, wie hoch die von den Eltern für die Kinderbetreuung bezahlten Beiträge sind und wie groß die Bandbreite ist. Da auf der einen Seite einzelne Einrichtungen aufgrund geringer Öffnungszeiten beziehungsweise aufgrund spezieller Unterstützungen besonders niedrige und auf der anderen Seite Einrichtungen wegen besonders langer Öffnungszeiten beziehungsweise besonderer pädagogischer Konzepte hohe Beiträge einheben, wird als Maß für den im Mittel fälligen Elternbeitrag der Median gewählt. Der Median ist jener Wert, bei dem die eine Hälfte der Einrichtungen einen geringeren oder gleich großen und die andere Hälfte einen gleich großen oder höheren Elternbeitrag einhebt. Als Bandbreite wird angegeben, welche Elternbeiträge bei 80 % der Einrichtungen zu bezahlen sind, so dass damit die zehn Prozent der Einrichtungen mit den niedrigsten und die zehn Prozent der Einrichtungen mit den höchsten Elternbeiträgen ausgeklammert bleiben.

Die mittleren Elternbeiträge der verschiedenen Altersgruppen unterscheiden sich erwartungsgemäß sehr deutlich. Am niedrigsten sind sie für die ganztägige Betreuung bei den 3- bis unter 6-Jährigen mit 64 €. Für die ganztägige Betreuung von unter 3-Jährigen sind im Mittel 225 € zu veranschlagen. Für beide Altersgruppen ist der mittlere Beitrag in privaten Einrichtungen mindestens doppelt so hoch wie in öffentlichen.

Tabelle 4.1

Elternbeiträge nach Altersgruppen und Betreuungsausmaß, 2023/24

Alters- gruppe	Erhalter	Betreuungsausmaß											
		ganztags				nur vormittags				nur nachmittags			
		Anzahl	... % verlangen maximal			Anzahl	... % verlangen maximal			Anzahl	... % verlangen maximal		
			10%	50%	90%		10%	50%	90%		10%	50%	90%
unter 3 Jahre	gesamt	249	119	225	400	243	75	124	300	23	63	105	210
	öffentlich	121	105	139	273	187	70	120	200	14	59	81	113
	privat	128	179	335	400	56	107	284	310	9	104	159	305
3 bis unter 6 Jahre	gesamt	285	25	64	173	335	0	10	48	40	0	0	56
	öffentlich	205	23	55	94	281	0	0	35	32	0	0	49
	privat	80	45	118	241	54	0	47	119	8	0	28	83
6 bis unter 15 Jahre	gesamt									81	39	88	192
	öffentlich									51	55	82	124
	privat									30	24	150	200
unter 15 Jahre	gesamt	534	35	118	374	578	0	40	200	144	0	70	171
	öffentlich	326	27	94	199	468	0	25	155	97	0	64	119
	privat	208	87	260	400	110	25	117	300	47	16	127	200

Hinweise:

Die Anzahl gibt an, in wie vielen Einrichtungen Kinder zum Stichtag 15. Oktober 2023 ganztags, nur vormittags beziehungsweise nur nachmittags betreut werden. Diese Zahlen können von jenen in Tabelle 2.1 abweichen, wo die Einrichtungen nach den Öffnungszeiten gruppiert sind. Abweichungen treten beispielsweise auf, wenn Einrichtungen kurz nach 13:00 Uhr schließen und daher als ganztägig geöffnet gelten, die Kinder aber nur vormittags anwesend sind. Ganztags geöffnete Einrichtungen können auch Kinder betreuen, bei denen ein Teil nur vormittags und ein Teil nur nachmittags anwesend ist. Wenn Einrichtungen für die Schulkindbetreuung eine Frühbetreuung anbieten und daher als ganztägig geöffnet gelten, für die Kinder als Anwesenheit aber nur nachmittags zugeordnet werden kann, kommt es ebenfalls zu Abweichungen zu Tabelle 2.1.

Lesebeispiel: In 249 Einrichtungen für unter 3-Jährige werden Kinder ganztags betreut. In jeweils 10 % der Einrichtungen liegt der Elternbeitrag maximal bei 119 € bzw. bei mindestens 400 €. Je die Hälfte der Einrichtungen verrechnet einen Beitrag, der maximal bzw. minimal 225 € beträgt.

Die Unterschiede in den Elternbeiträgen erklären sich zum einen durch die unterschiedlichen Förderungen. Während bei den 3- bis unter 6-Jährigen 20 Wochenstunden beitragsfrei sind, gibt es für die unter 3-Jährigen eine Förderung von 20 € bei Betreuungsvereinbarungen unter 31 Wochenstunden und 40 € ab 31 Wochenstunden. Zum anderen spielt der unterschiedlich hohe Betreuungsaufwand in den Einrichtungen, der in den gesetzlich vorgesehenen und durchschnittlichen Gruppengrößen zum Ausdruck kommt, bei der Preisgestaltung eine wesentliche Rolle. Während in Kindergärten und alterserweiterten Gruppen durchschnittlich 21 beziehungsweise 13 Kinder pro Gruppe betreut werden, sind es in den Kleinkindgruppen nur acht. Weiters werden die mittleren Elternbeiträge vom Verhältnis der Zahl der öffentlichen Einrichtungen zur Zahl der privaten Anbieter bestimmt.

Da rund 42 % der Einrichtungen, die unter 3-Jährige betreuen und „nur“ 23 % der Einrichtungen für 3- bis unter 6-Jährige von privaten Anbietern betrieben werden, schlagen sich die höheren Tarife der privaten Anbieter, die diese im Vergleich zu öffentlichen Einrichtungen einheben (müssen), bei der Kleinkindbetreuung stärker auf den mittleren Elternbeitrag durch als bei den älteren Kindern.

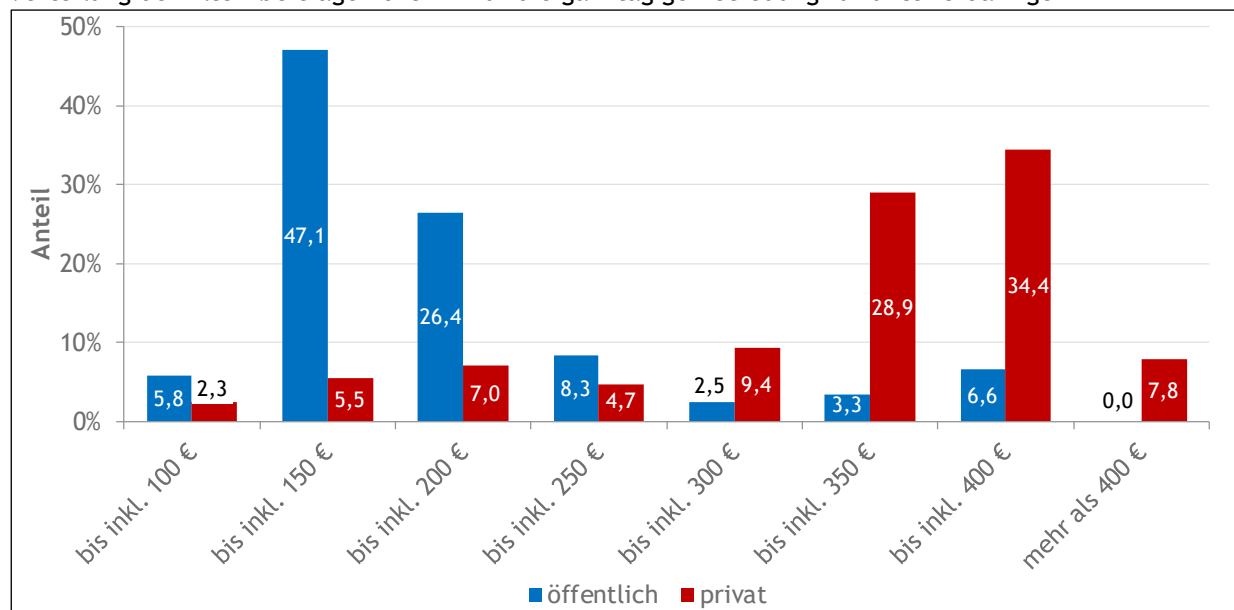
Für die ganztägige Betreuung von unter 3-Jährigen wird im Mittel ein Beitrag von 225 € einge-

hoben mit einer Bandbreite von 119 € bis 400 €. Die Betreuung in einer öffentlichen Einrichtung ist im Mittel mit 139 € wesentlich günstiger als in einer privaten Einrichtung mit 335 €. Dass die Betreuung am Vormittag mit 124 € nur rund die Hälfte der Ganztagsbetreuung kostet, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im Gegensatz zur Ganztagsbetreuung die Vormittagsbetreuung wesentlich stärker von öffentlichen als von privaten Einrichtungen durchgeführt wird und sich damit die öffentlichen Tarife stärker im Durchschnitt niederschlagen. Werden nämlich die mittleren Tarife der öffentlichen und privaten Einrichtungen separat betrachtet, so sind diese für die Vormittagsbetreuung nur um 14 % (öffentliche Träger) beziehungsweise 15 % (private Anbieter) niedriger als für die ganztägige Betreuung. Die mittleren Elternbeiträge für die ausschließlich nachmittägige Betreuung der privaten Träger sind deutlich höher als die der öffentlichen Anbieter.

In Abbildung 4.1 ist die Verteilung der Elternbeiträge für die Betreuung unter 3-jährige Kinder mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg nach Tarifgruppen dargestellt. Die Verteilung ist de facto U-förmig mit zehn Einrichtungen im unteren (unter 100 €) und zehn im oberen (mehr als 400 €) Tarifspektrum, wobei sich im unteren Segment mehr die öffentlichen und im oberen eher die privaten Einrichtungen platzieren.

Abbildung 4.1

Verteilung der Elternbeiträge 2023/24 für die ganztägige Betreuung für unter 3-Jährige



Lesebeispiel: In 5,8 % der öffentlichen und 2,3 % der privaten Einrichtungen, die zum Stichtag 15. Oktober 2023 unter 3-Jährige betreuten, liegt der maximale, monatliche Elternbeitrag bei höchstens 100 €.

Die Ganztagsbetreuung von 3- bis unter 6-Jährigen in den 205 öffentlichen und 80 privaten Einrichtungen mit Kindern dieser Altersgruppe kostet im Mittel 64 € mit einer relativ großen Bandbreite von 25 € bis 173 €.

In Betreuungseinrichtungen mit öffentlichem Erhalter sind im Mittel 55 € zu bezahlen. Zehn Prozent der öffentlichen Träger heben weniger als 23 € ein und zehn Prozent mehr als 94 €. Im Berichtsjahr 2018/19, bei der letzten Auswertung der Elternbeiträge und vor Einführung des beitragsfreien Vormittages für 3- bis unter 5-Jährige, lagen die mittleren Beiträge für die Betreuung in öffentlichen Kindergärten bei 91 €.

Bei privaten Erhaltern liegen die Elternbeiträge im aktuellen Berichtsjahr im Mittel bei 118 €, das ist ziemlich genau doppelt so viel wie bei öffentlichen Erhaltern. Achtzig Prozent der privaten Einrichtungen verlangen zwischen 45 € und 241 € für die ganztägige Betreuung. Im Jahr 2018/19 wurden durchschnittlich 119 € für die ganztägige Betreuung in privaten Kindergärten vorgeschrieben.

Die Vormittagsbetreuung von Kindern im Kindergartenalter (3 bis unter 6 Jahre) kostet wegen der Förderung (Elternbeitragsersatz, Sonderförderung für die Besuchspflicht) im Mittel 10 €, wobei sie bei öffentlichen Anbietern im Mittel gratis ist. Bei

privaten Trägern sind durchschnittlich 47 € zu bezahlen.

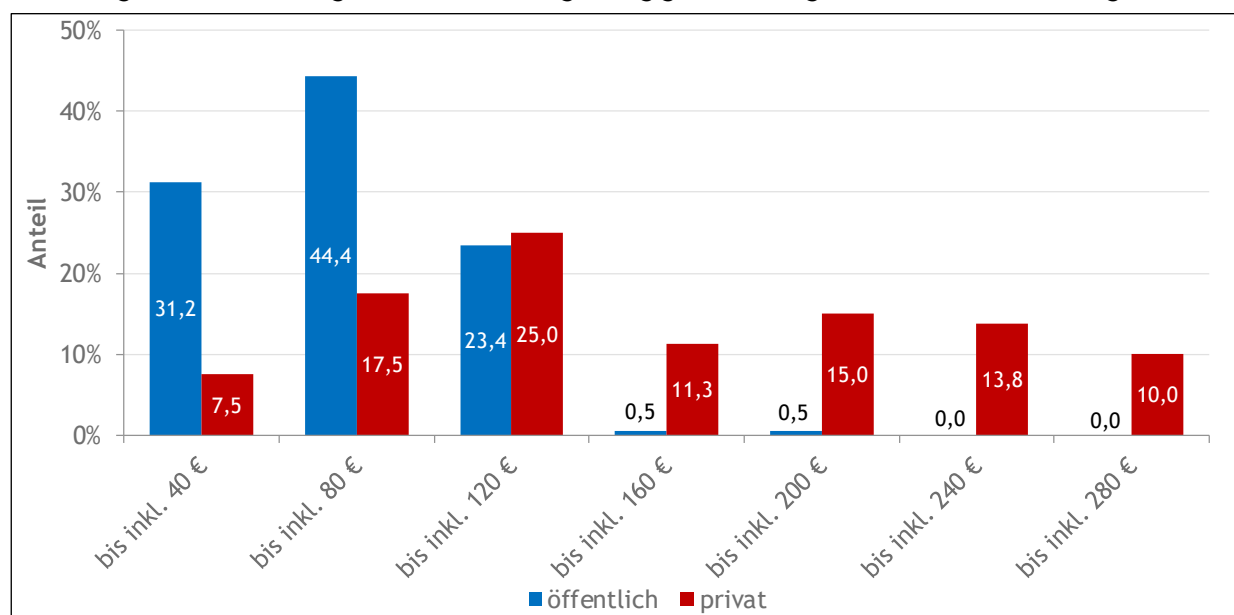
Insgesamt 113 Kindergärten und 42 alterserweiterte Gruppen mit Kindern im Kindergartenalter gaben an, dass der gesamte Vormittagsbesuch, das sind meistens mehr als die 20 beitragsfreien Stunden gemäß Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz, kostenfrei ist. Kosten für Mittagessen, Basteln und Ausflüge sind extra zu bezahlen.

Bei der ausschließlichen Nachmittagsbetreuung von 3- bis unter 6-jährigen Kindern ist der Unterschied bei den Beiträgen zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen geringer als bei den unter 3-Jährigen. In den meisten Einrichtungen, in denen Kinder im Kindergartenalter nur nachmittags betreut werden, haben diese Kinder eine Betreuungsvereinbarung von maximal 20 (beitragsfreien) Wochenstunden.

Die Verteilung der Elternbeiträge für die ganztägige Betreuung von 3- bis unter 6-Jährigen, die in Abbildung 4.2 dargestellt ist, zeigt, dass rund drei Viertel der öffentlichen Einrichtungen aber nur ein Viertel der privaten maximal 80 € für die ganztägige Kinderbetreuung verlangen. 77 % aller ganztägig betreuten 3- bis unter 6-Jährigen besuchen öffentliche Einrichtungen, 23 % private.

Abbildung 4.2

Verteilung der Elternbeiträge 2023/24 für die ganztägige Betreuung von 3- bis unter 6-Jährigen



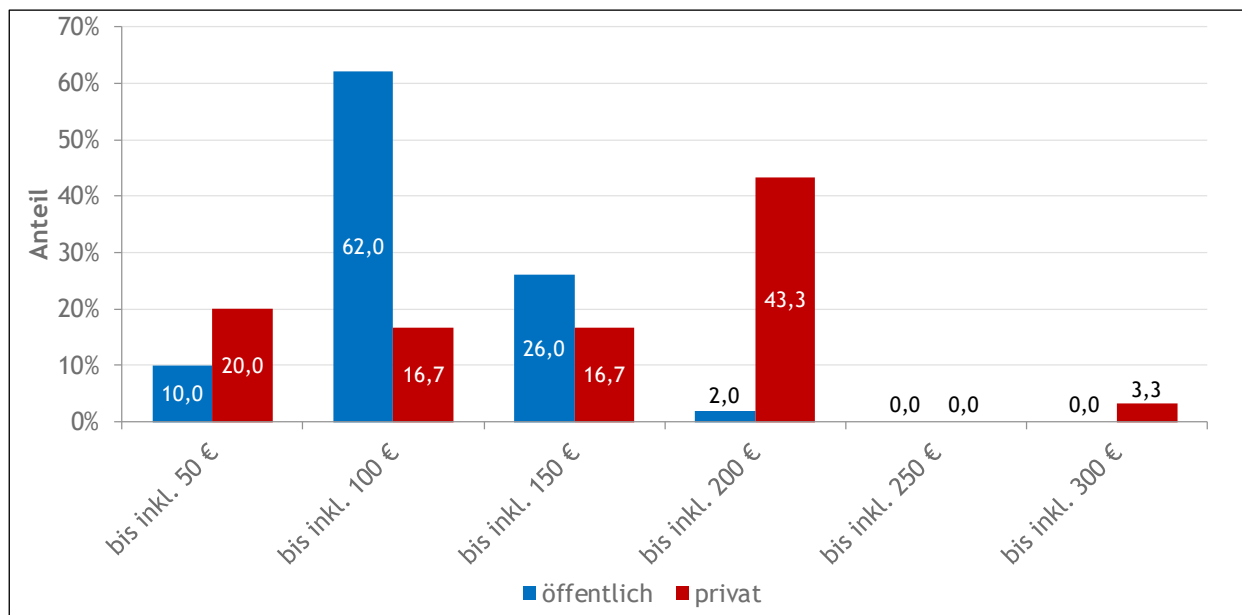
Bei Schulkindern kann bei der Datenerhebung als Anwesenheitsdauer ausschließlich „nur nachmittags“ angegeben werden. Insgesamt 14 Horte und eine Volksschulkindgruppe im Kindergarten sind schon vor Schulbeginn geöffnet und haben somit zusätzlich zur Nachmittagsbetreuung ein Angebot zur Frühbetreuung. Anhand der erhobenen Daten kann aber nicht ermittelt werden, wie viele Kinder die Frühbetreuung in Anspruch nehmen. Im erhobenen Tarif für die Nachmittagsbetreuung können daher in einigen Fällen die Kosten für die Frühbetreuung inkludiert sein.

Für die ausschließliche Nachmittagsbetreuung, die erwartungsgemäß überwiegend von Schulkindern in Anspruch genommen wird, werden im Mittel 82 € von den öffentlichen und 150 € von den privaten Einrichtungen eingehoben.

Die Verteilung der maximalen Elternbeiträge für die nachmittägige Betreuung von Schulkindern (Abbildung 4.3) zeigt, dass in der Regel die öffentlich betriebenen Einrichtungen in den unteren Tarifgruppen liegen. In den oberen Tarifgruppen überwiegen Einrichtungen mit privaten Trägern.

Abbildung 4.3

Verteilung der Elternbeiträge 2023/24 für die Nachmittagsbetreuung von 6- bis unter 15-Jährigen



5 Elternbeiträge für die ganztägige Betreuung nach Region

In Tabelle 5.1 werden die Elternbeiträge für die ganztägige Betreuung nach Region differenziert. Da eine Auswertung der Tarife in einzelnen Bezirken aufgrund der geringen Anzahl an Einrichtungen nicht möglich ist, werden einerseits der Tennengau und der Flachgau sowie andererseits der Pongau, Lungau und Pinzgau zusammengefasst.

Tabelle 5.1 zeigt, dass es vor allem bei den unter 3-Jährigen deutliche Unterschiede zwischen der Stadt Salzburg und den Landregionen gibt. So beträgt der mittlere Beitrag für die Betreuung von Kleinkindern in der Stadt Salzburg 335 €, im Pongau, Lungau und Pinzgau 179 € und im Tennengau und Flachgau hingegen nur 158 €. Der Grund für

diese Differenz ist vor allem darin zu finden, dass das Angebot für unter 3-jährige Kinder in der Stadt Salzburg de facto ausschließlich von privaten Anbietern abgedeckt wird, während es am Land in dieser Altersgruppe jeweils mehr öffentliche als private Einrichtungen gibt. Öffentliche Einrichtungen, die von unter 3-Jährigen besucht werden, haben in der Stadt Salzburg pro Woche durchschnittlich mindestens vier Stunden länger geöffnet als Einrichtungen in den Landbezirken, private durchschnittlich mindestens zwei Stunden. Trotzdem sind die mittleren Tarife der privaten Anbieter im Pongau, Lungau und Pinzgau höher als in der Stadt Salzburg, da dort der Anteil der hochpreisigen Einrichtungen relativ groß ist.

11

Tabelle 5.1

Elternbeiträge 2023/24 für die ganztägige Betreuung nach Altersgruppen und Region

Altersgruppe	Erhalter	Stadt Salzburg		Tennengau, Flachgau		Pongau, Lungau, Pinzgau	
		Anzahl	Elternbeitrag	Anzahl	Elternbeitrag	Anzahl	Elternbeitrag
unter 3 Jahre	gesamt	83	335	110	158	56	179
	öffentlich	4	199	82	139	35	135
	privat	79	335	28	305	21	366
3 bis unter 6 Jahre	gesamt	86	94	110	44	89	60
	öffentlich	34	94	99	42	72	55
	privat	52	145	11	112	17	93
unter 6 Jahre	gesamt	169	235	220	105	145	90
	öffentlich	38	94	181	80	107	70
	privat	131	305	39	260	38	199

Lesebeispiel: In der Stadt Salzburg gibt es 83 Betreuungseinrichtungen, die eine ganztägige Betreuung anbieten und von unter 3-Jährigen besucht werden. Je die Hälfte der Einrichtungen verrechnet monatlich weniger beziehungsweise mehr als € 335 €.

Auch bei den 3- bis unter 6-Jährigen ist der mittlere Elternbeitrag mit 94 € in der Stadt Salzburg am höchsten. Im Tennengau und Flachgau liegt er bei 44 € und im südlichen Landesteil bei 60 €. In der Stadt Salzburg haben öffentliche Einrichtungen mit Kindern im Kindergartenalter durchschnittlich 54 Stunden pro Woche geöffnet, im Tennengau und Flachgau 46 und im Pongau, Lungau und Pinzgau 45 Stunden. Die Anzahl der geöffneten Wochen-

stunden von privaten Einrichtungen ist in der Stadt im Durchschnitt rund zwei Stunden höher als in den ländlichen Gebieten.

Da eine „ganztägige“ Schulkindbetreuung überwiegend in Horten mit Frühbetreuung stattfindet und diese de facto ausschließlich in der Stadt Salzburg betrieben werden, ist kein regionaler Vergleich möglich.

6 Soziale Staffelung

In der Befragung bezüglich der monatlichen Beiträge wurde auch erhoben, ob die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung nach sozialen Kriterien, wie beispielsweise Einkommen oder Haushaltsgröße, gestaffelt sind. In 196 (31,4 %) der insgesamt 625 Einrichtungen besteht das Angebot einer

sozialen Staffelung der Elternbeiträge. Es gibt allerdings keine Informationen darüber, wie viele Kinder beziehungsweise deren Eltern tatsächlich in den Genuss eines sozial ermäßigten Tarifes kommen beziehungsweise wie hoch diese Ermäßigungen sind.

Tabelle 6.1

Soziale Staffelung nach Altersgruppen, 2023/24

Altersgruppe	Erhalter	Betreuungseinrichtungen		
		gesamt	mit sozialer Staffelung	Anteil in Prozent
unter 3 Jahre	gesamt	331	109	32,9
	öffentlich	193	43	22,3
	privat	138	66	47,8
3 bis unter 6 Jahre	gesamt	374	108	28,9
	öffentlich	289	75	26,0
	privat	85	33	38,8
6 bis unter 15 Jahre	gesamt	82	32	39,0
	öffentlich	52	22	42,3
	privat	30	10	33,3
unter 15 Jahre	gesamt	625	196	31,4
	öffentlich	433	116	26,8
	privat	192	80	41,7

Hinweis: Alterserweiterte Gruppen, die Kinder unterschiedlicher Altersgruppen betreuen, werden jeder Altersgruppe mit betreuten Kindern zugeordnet und somit mehrfach gezählt.

Differenziert nach dem Rechtsträger zeigt sich, dass der Anteil bei den öffentlichen Einrichtungen mit 26,8 % deutlich niedriger ist als bei den privaten mit 41,7 %. Besonders groß ist der Unterschied bei den unter 3-Jährigen. Für diese Altersgruppe bieten 47,8 % der privaten Einrichtungen eine soziale Staffelung an, aber nur 22,3 % der öffentlichen.

Bei der Betrachtung nach Altersgruppen sieht man, dass der Anteil der Einrichtungen mit sozial gestaffelten Tarifen bei den 6- bis unter 15-Jährigen mit 39,0 % am höchsten ist, gefolgt von den unter 3-Jährigen mit 32,9 %. Der Anteil bei den 3- bis unter 6-Jährigen liegt knapp unter 30 %.

7 Geschwisterrabatt

Neben der sozialen Staffelung der Elternbeiträge werden von Betreuungseinrichtungen mitunter Geschwisterrabatte für das zweite betreute Kind ei-

ner Familie gewährt. Konkret bieten 275 (44,0 %) der insgesamt 625 Einrichtungen solche Geschwisterrabatte an.

Tabelle 7.1

Geschwisterrabatt nach Altersgruppen, 2023/24

Altersgruppe	Erhalter	Betreuungseinrichtungen		
		gesamt	mit Geschwisterrabatt	Anteil in Prozent
unter 3 Jahre	gesamt	331	173	52,3
	öffentlich	193	72	37,3
	privat	138	101	73,2
3 bis unter 6 Jahre	gesamt	374	140	37,4
	öffentlich	289	89	30,8
	privat	85	51	60,0
6 bis unter 15 Jahre	gesamt	82	40	48,8
	öffentlich	52	20	38,5
	privat	30	20	66,7
unter 15 Jahre	gesamt	625	275	44,0
	öffentlich	433	148	34,2
	privat	192	127	66,1

Hinweis: Alterserweiterte Gruppen, die Kinder unterschiedlicher Altersgruppen betreuen, werden jeder Altersgruppe mit betreuten Kindern zugeordnet und somit mehrfach gezählt.

Angebote eines Geschwisterrabattes sind somit rund 13 % häufiger als die Gewährung einer sozialen Staffelung der Elternbeiträge. Außerdem zeigt sich, dass der Anteil der privaten Einrichtungen, die Geschwisterkindern eine Vergünstigung gewähren, mit 66,1 % fast doppelt so hoch ist wie der Anteil bei öffentlichen Einrichtungen. Der Anteil der Einrichtungen mit Geschwisterrabatt liegt bei

den Kleinkindern bei 52,3 %, bei den 3- bis unter 6-Jährigen bei 37,4 % und bei den 6- bis unter 15-Jährigen bei 48,8 %.

Auch bezüglich dieser Thematik gibt es keine Informationen darüber, in welchem Ausmaß und in welcher Höhe tatsächlich Geschwisterrabatte für das zweite Kind gewährt werden.

8 Kosten für das Mittagessen

In der überwiegenden Zahl der Betreuungseinrichtungen, nämlich in 580 von 625, besteht die Möglichkeit, das Mittagessen zu konsumieren. Dieses

Angebot wird von knapp mehr als der Hälfte aller betreuten Kinder in Anspruch genommen.

Tabelle 8.1

Durchschnittliche Kosten für das Mittagessen nach Altersgruppen, 2023/24

Altersgruppe	Erhalter	Betreuungseinrichtungen			Kosten für Mittagessen pro Monat in €
		gesamt	mit Mittagessen	Anteil in Prozent	
unter 3 Jahre	gesamt	331	309	93,4	82
	öffentlich	193	173	89,6	80
	privat	138	136	98,6	87
3 bis unter 6 Jahre	gesamt	374	340	90,9	80
	öffentlich	289	257	88,9	76
	privat	85	83	97,6	86
6 bis unter 15 Jahre	gesamt	82	82	100,0	84
	öffentlich	52	52	100,0	83
	privat	30	30	100,0	86
unter 15 Jahre	gesamt	625	580	92,8	80
	öffentlich	433	390	90,1	78
	privat	192	190	99,0	86

Hinweise: Alterserweiterte Gruppen, die Kinder unterschiedlicher Altersgruppen betreuen, werden jeder Altersgruppe mit betreuten Kindern zugeordnet und somit mehrfach gezählt. Zur Berechnung der durchschnittlichen Kosten für das Mittagessen wird bei fehlendem Monatswert der Tageswert mit 20 multipliziert beziehungsweise umgekehrt. Falls weder ein Tageswert noch ein Monatswert angegeben wurde, wird der monatliche Durchschnittswert aller vorhanden Werte dieser Altersgruppe verwendet.

Alle Einrichtungen für 6- bis unter 15-Jährige bieten ein Mittagessen an. Die Möglichkeit, ein Mittagessen in der Einrichtung zu konsumieren, ist bei den 3- bis unter 6-Jährigen mit 90,9 % am niedrigsten.

In allen Altersgruppen ist der Anteil der privaten Einrichtungen mit einem Angebot eines Mittagessens höher beziehungsweise gleich hoch wie in öffentlichen. Bei privaten Trägern konsumieren rund 80 % der eingeschriebenen Kinder ein Mittagessen, bei öffentlichen rund 45 %.

Zur Berechnung der mittleren Kosten für das Mittagessen wird der Median verwendet. In allen Altersgruppen ist das Mittagessen bei privaten Erhaltern teurer als bei öffentlichen.

Die mittleren Kosten für das Mittagessen pro Tag unterscheiden sich bei den verschiedenen Rechtsträgern und Altersgruppen kaum und liegen bei rund 4 €. Die mittleren, monatlichen Kosten liegen zwischen 76 € und 87 €. Sie sind bei Kindern im Kindergartenalter mit 80 € am günstigsten, bei älteren Kindern mit 84 € am höchsten.

9 Hinweise und Begriffsdefinitionen

Alter der Kinder:

Das Alter wird zum 1. September, das ist der Beginn des Betreuungsjahres, ermittelt. Kinder, die am 1. September geboren sind, haben an diesem Tag das letzte Lebensjahr bereits vollendet. Ein Kind, das beispielsweise am 1.9.2020 geboren wurde, ist am 1.9.2023 drei Jahre alt.

Anwesenheit der Kinder:

Die Anwesenheitsdauer der Kinder richtet sich nach der Mehrzahl der Besuchstage während der Woche. Wenn das Kind an der Mehrzahl der Besuchstage nur vormittags, das heißt bis maximal 13:00 Uhr in der Einrichtung betreut wird, gilt es als nur vormittags anwesend. Ein Kind gilt als ganztags anwesend, wenn es vormittags und nachmittags anwesend ist. Diese Definition unterscheidet sich von der Definition gemäß Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, wonach ein Kind als ganztags anwesend gilt, wenn es eine Betreuungsvereinbarung von mindestens 31 Wochenstunden hat.

15

Anzahl der Kinder:

Kinder, die mehrere Einrichtungen besuchen, werden mehrfach gezählt.

Besuchspflicht:

Der halbtägige Besuch (mindestens 20 Stunden pro Woche) eines Kindergartens oder einer alterserweiterten Gruppe ist für alle Kinder, die bis zum 31. August das 5. Lebensjahr vollendet haben, von September bis Juni mit Ausnahme der Schulferien verpflichtend und beitragsfrei.

Einrichtung:

Jede Kleinkindgruppe, jeder Kindergarten, jede alterserweiterte Gruppe, Schulkindgruppe, Volksschulkindgruppe im Kindergarten und jeder Hort gilt als Einrichtung. Wenn sich unterschiedliche Betreuungsformen am gleichen Standort befinden, sind diese mehrere Einrichtungen am selben Ort.

Elternbeiträge:

Bei der Berechnung der mittleren Elternbeiträge je Altersgruppe werden nur Einrichtungen berücksichtigt, die zum Stichtag 15. Oktober 2023 auch tatsächlich Kinder der entsprechenden Altersgruppe betreuten.

Wenn eine alterserweiterte Gruppe von Kindern verschiedener Altersgruppen besucht wird, wird diese alterserweiterte Gruppe jeweils bei den entsprechenden Altersgruppen als Einrichtung gezählt und die Elternbeiträge je Altersgruppe bei der Berechnung des Mittels berücksichtigt.

Bei der Gesamtsumme (Altersgruppe „unter 15 Jahre“) wird jede alterserweiterte Gruppe nur einmal gezählt.

Elternbeitrag für ganztägige Betreuung:

Beitrag der Eltern oder Erziehungsberechtigten für eine Betreuung von mindestens 31 Wochenstunden.

Kleinkinder:

Kinder unter 3 Jahren

Median:

Der Wert in der Mitte einer nach der Größe geordneten Datenreihe. Bei einer ungeraden Anzahl von Daten ist der Median genau der Wert in der Mitte, bei einer geraden Anzahl von Daten das arithmetische Mittel der beiden mittleren Daten.

Öffentliche, private Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen:

Zu den öffentlichen Erhaltern zählen Bund, Land, Gemeinden beziehungsweise Städte. Private Erhalter sind Betriebe, Vereine, katholische und evangelische Religionsgemeinschaften und Privatpersonen.